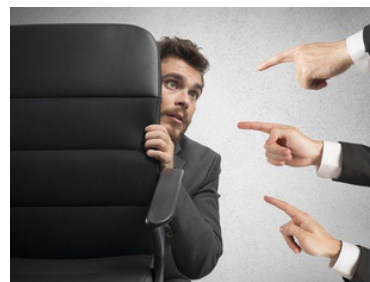


Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die D & O - Versicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



Versicherter Personenkreis

Der Kreis der Personen, die unter den Versicherungsschutz einer Firmen-D&O fallen, ist inzwischen bei den meisten Tarifen am Markt sehr weit gefasst. Je nach Gesellschaftsform deckt sie z. B. alle Geschäftsführer (auch Gesellschaftergeschäftsführer), Vorstände, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Prokuristen, leitende Angestellte, Interimsmanager, Compliance-Beauftragte, etc.



Außenhaftung

Unter der Außenhaftung werden Haftungsansprüche gegenüber Dritten verstanden. Dies können beispielsweise Aktionäre, Gesellschafter des Unternehmens, Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber oder der Staat sein. Neben allgemeinen Haftungsregelungen können auch spezialgesetzliche Haftungsnormen herangezogen werden. Neben dem Manager haftet in der Regel auch das Unternehmen. Die Bedeutung der Außenhaftung zeigt sich daher meist nur im Insolvenzfall des Unternehmens. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen Dritter richtet sich nach maßgeblichen Regelungen für die diversen Haftungsgrundlagen. Sie können im Zeitraum zwischen drei und dreißig Jahre liegen



Innenhaftung

Bei der Innenhaftung handelt es sich um die Haftung des Entscheiders gegenüber dem eigenen Unternehmen. Mehr als zwei Drittel aller Ansprüche betreffen die Innenhaftung.



Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Geschäftsführer haften gesamtschuldnerisch für einen Schaden. Der Schadenersatz kann daher komplett oder teilweise bei jedem davon eingetrieben werden. Bestimmte Ressortverantwortlichkeiten haben hierbei keine Auswirkung auf die Haftung.



Claims-Made-Prinzip und Rückwärtsversicherung

Das Claims-Made-Prinzip wird auch als Anspruchserhebungsprinzip bezeichnet und definiert den Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Das Claims-Made-Prinzip bedeutet, dass die Leistungspflicht des Versicherers erst durch die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber dem Manager und nicht bereits durch die Pflichtverletzung des Managers ausgelöst wird. Vom Versicherungsschutz erfasst sind also alle Ansprüche die während der Vertragslaufzeit erhoben werden. Unabhängig davon, ob die Schadenursache evtl. bereits vor Vertragsschluss bestanden hat. Bitte beachten: Den versicherten Personen bereits bekannte Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz jedoch ausgeschlossen und beim Erwerb von Tochtergesellschaften gelten evtl. besondere Regelungen.



Verstoßprinzip

Das Verstoßprinzip bezeichnet das genaue Gegenteil des Claims-Made-Prinzips. Hier wird als Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht erst die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber dem Manager als Schadentag ausgelegt, sondern bereits die Pflichtverletzung in der Vergangenheit. Die meisten D&O-Versicherer verzichten jedoch darauf und regulieren nach dem Claims-Made-Prinzip.



Aktiver Rechtsschutz (negative Feststellungsklage)

Die sogenannte negative Feststellungsklage lässt sich auch als umgekehrte Leistungsklage beschreiben. Durch Sie kann gerichtlich festgestellt werden, dass ein Rechtsverhältnis nicht besteht, obwohl dies ein Dritter behauptet. So kann man z. B. die Berechtigung einer Abmahnung gerichtlich prüfen lassen. Man wartet hier also nicht ab, bis man selbst verklagt wird, sondern ergreift seinerseits bereits die Initiative. Die Feststellungsklage wird als negativ bezeichnet, da man damit beweisen möchte, dass es keine Anspruchsgrundlage der Gegenpartei gibt.



Eigenschadendeckung bei Eingreifen der Haftungsprivilegierung

Generell genießt man als Arbeitnehmer bei Schäden gegenüber dem Arbeitgeber ein sogenanntes Privileg. Im Prinzip haftet man für den Schaden nur voll, wenn man diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei mittlerer oder nur leichter Fahrlässigkeit haftet man gar nicht oder nur zum Teil. In den meisten D&O-Versicherungen sind diese Schäden jedoch mit abgedeckt unabhängig vom Verschulden des Versicherten.

D & O Versicherung



Nachmeldefrist

Sollte Ihre Versicherungssumme nach einem Versicherungsfall für das bestehende Jahr aufgebraucht sein, bieten einige Versicherer gegen Zahlung einer Einmalprämie die Möglichkeit an, die Versicherungssumme wieder aufzufüllen. Dies bedeutet, dass Sie für einen weiteren Leistungsfall im gleichen Versicherungsjahr noch einmal die komplette Versicherungssumme zur Verfügung haben. Die wiederaufgefüllte Versicherungssumme kann jedoch nicht für den Versicherungsfall hergenommen werden, durch den die bisherige Versicherungssumme bereits aufgebraucht wurde.



Pflichtverletzung, Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Beim bedingten Vorsatz (dolus eventualis) wird ein möglicher erkannter rechtswidriger Erfolg billigend in Kauf genommen. Zusätzlich gelten bei manchen Tarifen am Markt auch die Pflichtverletzungen auf Unternehmensebene mitversichert, bei denen die versicherte Person unter objektiver Abwägung aller Umstände annehmen durfte, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. So sind nur noch „echte Vorsatzdelikte“ vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Fremdmandate

Werden eigene Mitarbeiter in Organe fremder Unternehmen für Leitungs- oder Aufsichtstätigkeiten entsendet, so können diese Fremdmandate auch im Rahmen einer D&O-Versicherung eingeschlossen werden.



Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Generell gilt Vermögensschäden folgendes: Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden). Als erweiterter Vermögensschaden gelten dann aber auch manche Folgeschäden aus Personen- oder Sachschäden mitversichert.



Freistellungsklausel (Company Reimbursement)

Bei dieser Klausel steht der Versicherungsanspruch aus der Versicherungsleistung dem Unternehmen als Versicherungsnehmer zu und nicht der versicherten Person. Die versicherte Person wird im Rahmen von Außenhaftungsansprüchen durch das Unternehmen freigestellt. Ein vorhandener Schaden verlagert sich dann auf die Versicherungsnehmerin (das Unternehmen). Der Manager wird nicht in Anspruch genommen, das Unternehmen erhält die Versicherungsleistung.



Reputationsschäden

Leidet durch einen Versicherungsfall das Ansehen der versicherten Person, so können erforderliche Gegenmaßnahmen zur Wiederherstellung des Ansehens ergriffen werden. Die notwendigen Aufwendungen z.B. für externe Public-Relations-Berater sind in der Regel bis zu einem Höchstbetrag im Rahmen der D&O-Versicherung mitversichert. Die Beauftragung ist jedoch oft mit dem Versicherer abzustimmen.



Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme

Ähnlich wie bei der Wiederauffüllung der Versicherungssumme greift diese Klausel erst, wenn durch einen Schadenfall die Versicherungssumme für die laufende Versicherungsperiode aufgebraucht ist. Unterschied ist, dass das Zusatzlimit nicht mit einem Mehrbeitrag verbunden ist und dass dieses nur zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche zur Verfügung steht.



Gehaltsfortzahlung

Die dienstvertraglichen Gehaltsansprüche der versicherten Person werden häufig aufgrund behaupteter Ansprüche durch das Unternehmen aufgerechnet. Die Versicherungsgesellschaft erbringt für einen bestimmten Zeitraum bis zu einer vereinbarten Höhe die monatlichen Zahlungen für die versicherte Person.



Kosten für einen Konfliktmanager oder einen Mediator

Sollte es bei einem Schadenfall im Innenverhältnis zu Streitigkeiten zwischen der Versicherungsnehmerin (Firma) und der versicherten Person (Organ) kommen und die Lage scheint zu eskalieren, übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe für einen Konfliktmanager oder einen Mediator.



Restrukturierungsversicherung

Sollten Sie oder eines Ihrer Tochterunternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen, aber noch nicht insolvenzreif sein, stellt Ihnen der Versicherer einen sogenannten Spezialisten für Restrukturierung und Sanierung (ReCo-Spezialist) zum Zweck der situationsbezogenen Beratung zur Verfügung. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein finanzierendes Kreditinstitut Ihre Kreditlinien einseitig kürzt.



© peshkova Fotolia #50981867

D & O Versicherung



Inanspruchnahmen gem. § 64 Satz 1 GmbHG

Bei einigen Versicherern ist auch eine Inanspruchnahme nach § 64 Satz 1 GmbHG mitversichert. Hierbei handelt es sich um den Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Für diese ist der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet, sollten diese nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sein.



Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Manche Versicherer bieten Ihnen die Möglichkeit einer anwaltlichen Beratung, bevor ein Verfahren gegen Sie eingeleitet wurde.

Faute non separable des fonctions

Sollten Sie oder eines Ihrer Tochterunternehmen einen Firmensitz in Frankreich, besteht über Ihre D&O auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche nach französischem Recht.



Abwehrkosten bei Sach- und Personenschäden

Reine Sach- und Personenschäden sind über die D&O nicht versichert. Jedoch bieten die meisten Versicherer Versicherungsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Anspruchsabwehr.



Vorsorgliche Umstandsmeldung nach Vertragsende

Werden Ihnen auch nach Vertragsende Umstände bekannt, die zu einem Schadenfall führen könnten, melden Sie diese unbedingt vorsorglich an den Versicherer bevor ein Anspruch entstanden ist. Denn nur so kann der Versicherungsschutz für diesen Fall aufrechterhalten werden. Hier sollten Sie auf die unterschiedlichen Zeiträume und Voraussetzungen der einzelnen Versicherer achten.



Bedingungsweiterentwicklung

Wird der Tarif oder die Bedingungen des Versicherers zum Wohle des Kunden angepasst, gelten die neuen Bedingungen ebenfalls mitversichert, sofern kein Mehrbeitrag erhoben werden muss.



Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung (Obliegenheitsverletzung)

Unter Obliegenheiten versteht man besondere Pflichten, die der Versicherungsnehmer erfüllen muss, damit Versicherungsschutz besteht. Dazu zählt beispielsweise die pünktliche Zahlung der Beiträge oder eine wahrheitsgetreue Auskunft über den Hergang eines Schadensfalls. Kommen Sie diesen Pflichten nicht oder nicht im vereinbarten Umfang nach, kann das Versicherungsunternehmen die Leistung kürzen oder gar verweigern. Um die Folgen dieser Obliegenheitsverletzungen zu minimieren, verzichten einige Versicherer darauf, Obliegenheitsverletzungen zu sanktionieren. Hier verzichten die Versicherer auf Ihr Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Sie vor Vertragsschluss unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.



Kontinuitätsgarantie

Wird der Vertrag unter Bedingungsbeschränkungen fortgesetzt, so gelten diese Beschränkungen nicht für Pflichtverletzungen, die vor der Wirksamkeit der Bedingungsbeschränkungen eingetreten sind. D. h. Sie haben für diese Schäden den gleichen Versicherungsschutz wie vor der Umstellung des Vertrags bzw. der Bedingungen.



Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Oft besteht bereits eine Versicherung, die aber geringere Versicherungssummen oder auch weniger Deckungserweiterungen (Konditionen) bietet. Der neue Vertrag wird in aller Regel erst zum Ablauf der bestehenden Versicherung abgeschlossen und wirksam. Ansonsten läge eine Doppelversicherung vor und es würde dadurch auch zu einer doppelten Prämienbelastung kommen. Um dies zu vermeiden und um Ihnen trotzdem rasch den verbesserten Versicherungsschutz zu bieten, werden Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen angeboten. So werden Schäden, die von der bestehenden Versicherung abgedeckt sind, bis zum Vertragsende über diese Versicherung reguliert. Tritt aber ein Schaden auf, der nur oder zumindest stellenweise nur über die neue Hausratversicherung versichert ist, übernimmt die neue Versicherung den Schaden – obwohl der wirkliche Vertragsbeginn erst in der Zukunft liegt. Sie übernimmt also die Differenz des neuen zum alten Vertrag.